
Richtlinien zum Abmeldeverfahren in den Bachelorstudiengängen der PHSZ

(Vom 1. Februar 2019)

Der Rektor der PHSZ,

gestützt auf § 31 des Studien- und Prüfungsreglements der Pädagogischen Hochschule Schwyz vom 22. Februar 2013

beschliesst:

§ 1 Abmeldung vom Bachelorstudiengang

¹ Abmeldungen vom Studiengang sind jederzeit möglich. Die Abmeldung muss schriftlich, unter Angabe eines Grundes, auf der Kanzlei erfolgen.

² Die Exmatrikulation erfolgt auf Ende des Semesters. Es werden keine Semestergebühren zurückerstattet (vgl. Studien- und Prüfungsreglement, § 24 Absatz 3).

§ 2 Abmeldung von Modulen der Bachelorstudiengänge

¹ Die Abmeldung von Modulen kann nur innerhalb der Stornierungsfrist erfolgen. Diese endet drei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen.

² Die Abmeldung muss schriftlich, unter Angabe eines Grundes, auf der Kanzlei erfolgen.

³ Bei Nichteinhaltung der Abmeldefrist gilt das Modul als nicht bestanden.

§ 3 Abmeldungen von Praktika der Bachelorstudiengänge

¹ Die Abmeldung vom Einführungspraktikum 1 muss spätestens eine Woche vor dessen Start schriftlich, unter Angabe eines Grundes, auf der Kanzlei erfolgen.

² Die Abmeldung von allen anderen Praktika muss spätestens bis zum 10. Mai für das Langzeitpraktikum und spätestens bis zum 10. Oktober für alle Blockpraktika (EP II, Fachpraktikum und Berufspraktikum) schriftlich, unter Angabe eines Grundes, auf der Kanzlei erfolgen.¹

³ Bei Nichteinhaltung der Abmeldefrist gilt das Praktikum als nicht bestanden. Im Weiteren gelten die nachstehenden Bestimmungen sinngemäss.

§ 4 Abmeldung von Modulprüfungen der Bachelorstudiengänge
a) Form der Abmeldung

¹ Nach Ablauf der Stornierungsfrist ist eine Prüfungsabmeldung möglich, wenn zwingende, unvorhersehbare und unabwendbare Gründe vorliegen (vgl. § 5 Absatz 2). Unmittelbar nach Auftreten eines Verhinderungsgrundes muss eine schriftliche Abmeldung auf der Kanzlei eintreffen. Falls dies nicht möglich ist, muss die Kanzlei angerufen werden.

² Abmeldungen, welche erst nach der Prüfung eintreffen, werden nicht mehr berücksichtigt, ausser es liegen schwerwiegende Gründe vor, welche eine rechtzeitige Abmeldung verhindert haben. Ob ein Grund schwerwiegend ist, entscheidet die Ausbildungsleitung.

3.14

³ Jede Abmeldung muss mit einem entsprechenden Nachweis belegt werden, bei gesundheitsbedingter Abmeldung ist dies ein ärztliches Zeugnis. Dieser Nachweis muss spätestens fünf Tage nach der verpassten Prüfung vorliegen, ansonsten die Abmeldung nicht gültig ist.

⁴ Verspätet eingereichte Nachweise werden nicht akzeptiert und die verpassten Prüfungen gelten als nicht bestanden (vgl. § 16 des Studien- und Prüfungsreglements der PHSZ).

§ 5 b) Verhinderungsgründe

¹ Tritt während der Prüfung resp. während des Praktikums ein Verhinderungsgrund auf, kann die Prüfung/das Praktikum abgebrochen werden. Bei Abbruch gelten die oben genannten Regeln analog.

² Als zwingende, unvorhersehbare und unabwendbare Gründe gelten insbesondere:

- a) Krankheit oder Unfall, die durch eine Unfähigkeitsbescheinigung (ärztliches Zeugnis) belegt werden;
- b) die Geburt eines eigenen Kindes;
- c) der Todesfall eines nahen Angehörigen;
- d) eine starke Verkehrsbehinderung, die durch eine Bestätigung des Verkehrsunternehmens (Bahn, Fluggesellschaft etc.) belegt wird.

§ 6 c) Arztzeugnis

¹ Ärztliche Zeugnisse müssen von einer Ärztin oder einem Arzt ausgestellt sein, die oder der in der Schweiz oder am ausländischen Ort der Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Berufsausübung zugelassen ist. Das ärztliche Zeugnis muss bescheinigen, dass die Gutheissung des Gesuches aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich ist.

² Das Arztzeugnis muss die ganze Zeitspanne umfassen, in welcher sich die Studierenden von den Prüfungen resp. dem Praktikum abmelden. Eine selektive Abmeldung von Prüfungen, welche am gleichen Tag stattfinden, ist grundsätzlich nicht möglich.

³ Falls Hinweise auf ein Gefälligkeitszeugnis vorliegen, behält sich die PHSZ vor, einen Vertrauensarzt/eine Vertrauensärztin beizuziehen oder das ärztliche Zeugnis zurückzuweisen (vgl. unterschriebene Einverständniserklärung auf dem Anmeldeformular zum Studium der PH Schwyz).

§ 7 d) Prüfungsverschiebungen

¹ Eine Verschiebung von schriftlichen Prüfungen ist ausgeschlossen.

² Bei mündlichen Prüfungen sind im Einverständnis mit der Examinatorin oder dem Examinator individuelle Prüfungsverschiebungen innerhalb der gleichen Prüfungsperiode möglich. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Verschiebung einer mündlichen Prüfung.

³ Die berufspraktische Diplomprüfung findet im Rahmen des Berufspraktikums statt (vgl. Richtlinien Modulprüfungen, Bachelorarbeit und Diplomnoten, § 4 Absatz 24) und kann nur verschoben werden, wenn zwingende, unvorhersehbare und unabwendbare Gründe vorliegen (vgl. § 5 Absatz 2).

§ 8 e) Nichterscheinen

Eine Prüfung, zu der jemand nicht erscheint und keine rechtzeitige, akzeptierte Abmeldung bzw. Verhinderungsgründe gemäss § 5 Absatz 2 vorliegen, gilt als nicht bestanden.

§ 9 Nachträgliche Prüfungsannullierung

Die Studierenden müssen vor Antritt der Prüfung den Dozierenden mitteilen, ob Verhinderungsgründe gemäss § 5 vorliegen, die ihre normale Prüfungsfähigkeit beeinträchtigen könnten. Nach Abgabe der Prüfungsarbeit ist die Berufung auf bekannte oder erkennbare Probleme ausgeschlossen, die eine leistungsbeeinträchtigende Wirkung hatten oder haben konnten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1. Februar 2019 in Kraft. ²

¹ Neu eingefügt am 1. Juli 2019 (Rektoratsbeschluss)

² Die Ergänzungen vom 1. Juli 2019 treten auf den 1. August 2019 in Kraft.